

Satzung der Klosterstiftung

vom 23. Dezember 1983 in der geänderten Fassung vom 17. Juni 2021

1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Klosterstiftung“.
- 1.2 Sie ist eine unselbständige Stiftung in Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen mit Sitz in Hermannsburg (ELM).

2. Geschichtlicher und theologischer Hintergrund der Stiftung

Die „Klosterstiftung“ wurde aus dem Verkaufserlös des 150 Jahre alten Wohnhauses der ehemals Erbenzinsmüllerfamilie Steffens auf der Klostermühle zu Heiligenrode bestellt.

Pastor Wilhelm Steffens hat das Erbteil seiner im Dezember 1982 verstorbenen Eltern, des Müllermeisters Friedrich Wilhelm Steffens und seiner Ehefrau Marga Dorothea geb. Turner, in eine nicht-rechtsfähige Stiftung unter der Verwaltung des ELM eingebracht:

„Es soll die missionarische Aufgabe des 1182 gegründeten Klosters Heiligenrode, in dessen Klostermühle ich aufgewachsen bin und aus der heraus ich als einziger Erbe mich in den Dienst eines Pastors habe rufen lassen, weitergeführt werden durch den Dienst von Laienmissionaren. Möge der Herr, der da ist, war und kommt, dazu seinen Segen geben!

Gegeben am 23. Dezember 1983 unter der Losung dieses Tages aus Psalm 73, 28, die auch unser gemeinsamer Trauspruch ist:

„Das ist meine Freude, dass ich mich zu Gott halte und meine Zuversicht setze auf Gott den Herrn, dass ich verkündige all sein Tun.“

Hermannsburg, den 23.12.1983

Wilhelm Steffens, Pastor“

3. Stiftungszweck

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck dieser Stiftung ist die Förderung der Ausbildung, Zurüstung und Weiterbildung von Laien für den ehrenamtlichen missionarischen Dienst mit dem Auftrag zur Verkündigung, Heilung und Seelsorge an jedermann auf der Grundlage der Heiligen Schrift und des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und mit dem Ziel der evangelischen Gemeindeerneuerung aus der Kraft und den Gaben des Heiligen Geistes, sowie die Ausbildung von missionarischen Mitarbeitern in Kirchen innerhalb und außerhalb Deutschlands, die mit der Arbeit des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen (ELM) verbunden sind.
- 3.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zuwendungen an Projekte und Programme im Sinne dieser Satzung verwirklicht.

- 3.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Stiftungsvermögen und Verwendung der Mittel

- 4.1 Das Grundstockvermögen beträgt mindestens 102.258,38 EUR (ursprünglich 200.000,- DM). Dieses Stiftungsvermögen soll ungeschmälert erhalten bleiben. Lediglich die jährlich anfallenden Erträge aus dem Grundstockvermögen sollen dem Stiftungszweck gemäß für Projekte in Deutschland und im Ausland verwandt werden.
- 4.2 Es wird ein Stiftungsfonds eingerichtet, dessen Mittel und Erträge zur Ausbildung missionarischer Mitarbeiter in Kirchen innerhalb und außerhalb Deutschlands, die mit der Arbeit des ELM verbunden sind, dienen soll. Aus dem Stiftungsfonds soll insbesondere die Aus- und Fortbildung an der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT) gefördert werden. Sollte dieser Zweck nicht mehr erfüllt werden können, wird das Kapital des Stiftungsfonds dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeschlagen. Ausgeschlossen ist die Einzelförderung Studierender in Form der Vergabe von Stipendien oder sonstigen Beihilfen.
- 4.3 Das Kuratorium entscheidet von Jahr zu Jahr neu darüber, ob die Erträge des Grundstockvermögens und des Stiftungsfonds sowie Teile des Kapitals des Stiftungsfonds Einrichtungen oder Initiativen im Sinne des Stiftungszweckes zugeführt werden sollen.
- 4.4 Abweichend von der Regelung, nur die Erträge zu verwenden, kann auch die Substanz des Stiftungsvermögens verwandt werden, wenn dem Stiftungszweck mit dem Aufbau einer in einer Region noch nicht vorhandenen, aber für notwendig erachteten Ausbildung und Zurüstung für den missionarischen Dienst noch intensiver als mit der Förderung bestehender Einrichtungen gedient werden kann. Diese Entscheidung trifft das Kuratorium.

5. Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen wird gemeinsam mit dem Vermögen des ELM und nach denselben Richtlinien angelegt und nimmt grundsätzlich an der durchschnittlichen Verzinsung des ELM-Bar- und Wertpapiervermögens teil, wobei eine Anlage in Grundstücken nicht ausgeschlossen ist. Zweck der Anlage bleibt jedoch, dass möglichst bald wieder Erträge für den Stiftungszweck abgeführt werden können.

6. Verwaltung des Stiftungsvermögens

- 6.1 Solange der Stiftungszweck erfüllt werden kann, übernimmt das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen mit Sitz in Hermannsburg die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Weiterleitung der Erträge und die Vertretung der Stiftung gegenüber Aufsichts- und Finanzbehörden. Die „Klosterstiftung“ soll als Sondervermögen geführt werden.

Sollte das ELM selber den Stiftungszweck der Klosterstiftung nicht mehr erfüllen können, soll darauf hin gewirkt werden, dass die Stiftung in einer anderen Trägerschaft fortgeführt wird. Hierbei ist insbesondere mit dem Ar-

beitskreis für Geistliche Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche e.V., Schlesierplatz 16, 34346 Hannoversch-Münden, zu verhandeln.

- 6.2 Die Stiftung hat ein Kuratorium, bestehend aus dem Direktor des ELM und zwei weiteren nicht dem ELM angehörigen Personen. Diese werden jeweils für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich jeweils bis zur Wahl eines neuen Kuratoriumsmitglieds.
- 6.3 Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Mittel. Das ELM berichtet dem Kuratorium einmal jährlich über Anlage und Verwendung der Mittel und legt die Jahresrechnung vor.
- 6.4 Das Kuratorium beschließt entweder in Sitzungen, die in der Regel in Präsenz oder über elektronische Medien erfolgen können, ersatzweise im schriftlichen Verfahren (ggf. per Mail). Das ELM lädt zu den in der Regel einmal pro Jahr stattfindenden Sitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- 6.5 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder zugegen sind. Für Satzungsänderungen sowie für den Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist die Anwesenheit aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- 6.6 Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollanten/Protokollantin und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es soll den Kuratoriumsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zugehen. Soweit vier Wochen nach Versendung des Protokolls keine Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

7. Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

8. Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung einzuholen.

Das ELM hat mit Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses vom 23.02.1984 die treuhänderische Verwaltung der Stiftung übernommen.

Rechtsquelle:	Protokoll Klosterstiftung 17.06.2021, TOP 3
---------------	---

Akte:	Klosterstiftung - Generalia
-------	-----------------------------

Für die Richtigkeit der Textfassung und des aktuellen Standes:	19.07.2021 MB
--	---------------